

# **Satzung des Schützenvereins Ahlden/Aller von 1908 e.V.**

## **1. Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein führte den Namen „Schützenverein Ahlden/Aller von 1908 e.V.“  
Gründungstag ist der 13. September 1908.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Ahlden/Aller, Anschrift jeweils die der/des Vorsitzenden.
- 1.3 Der Verein ist unter der Nummer 53 seit dem 20. Mai 1957 in das Vereinsregister beim ehemaligen Amtsgericht Ahlden/Aller (jetzt Amtsgericht Walsrode) eingetragen.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. mit seinen Gliederungen. Und Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an

## **2. Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportschießens. Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch die Durchführung von Übungs- bzw. Trainingseinheiten und die Durchführung von Teilnahme an Schießwettbewerben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2 Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

## **3. Mitgliedschaft und Beiträge**

- 3.1 Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern die Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift erklärt wird. Für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des/der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Rechtswirksam wird dieser Beschluss durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das Beitrittsjahr. Dieses ist nicht erforderlich, wenn auf Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.
- 3.2 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jährlich bis zum 1. März bargeldlos auf ein Konto des Vereins zu zahlen.

## **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung, dieses ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende möglich.
- b) Ausschluss mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung bei Verstoß gegen diese Satzung.
- c) Tod.
- d) Auflösung des Vereins.

## **5. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

## **6. Die Mitgliederversammlung**

- 6.1** Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ des Vereins.
- 6.2** Einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung in Form einer Jahreshauptversammlung statt.
- 6.3** Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Jüngeren Mitgliedern ist die Anwesenheit gestattet.
- 6.4** Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende. Ist auch dieses nicht möglich, wird die Versammlung durch das dienstälteste Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- 6.5** Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich und mindestens einmal im Jahr. Der Termin ist mindestens 8 Tage vorher den Mitgliedern durch Aushang mitzuteilen. Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung.
- 6.6** Auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder oder des Vorstandes ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

## **7. Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- i) Beschlußfassung über Beitragssätze
- j) Beschlußfassung über vorliegende Anträge (gemäß 12.)
- k) Beschlußfassung über vorliegende Satzungsänderungen (gemäß 13.)
- l) Beschlußfassung über Ehrenmitgliedschaften/Ehrenvorstandsmitgliedschaft

## **8. Der erweiterte Vorstand**

- 8.1** Der erweiterte Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt.
- 8.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:**
- a) der/dem stellv. Schriftführer/in
  - b) der/dem stellv. Rechnungsführer/in
  - c) der/dem stellv. Kommandeur/in
  - d) der/dem stellv. Vereinsschießsportleiter/in
  - e) der/dem stellv. Jugendschießsportleiter/in
  - f) der stellv. Damenschießsportleiterin
  - g) der/dem Fahnenträger/in
  - h) der/dem Platzmeister/in
  - i) den Ehrenmitgliedern/Ehrenvorstandsmitgliedern
- 8.3** Weitere Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden, soweit dieses die Maßgabe weitere Vereingebiete erfordert. Ein Vorstandsmitglied kann zwei Ämter gleichzeitig bekleiden, dieses gilt nicht für die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes.

## **9. Der geschäftsführende Vorstand**

- 9.1** Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Abstand von zwei Jahren zwischen dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt.

**9.2** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) der/dem Rechnungsführer/in
- e) der/dem Kommandeur/in
- f) der/dem Vereinsschießsportleiter/in
- g) der/dem Jugendschießsportleiter/in
- h) der Damenschießsportleiterin

**9.3** Der Schützenverein Ahlden/Aller von 1908 e.V. wird gem. § 26 BGB vertreten durch die/den Vorsitzenden, bei Verhinderung des/der Vorsitzenden durch den/die 2. Vorsitzende/n.

## **10. Schützenkönig**

Schützenkönig kann jedes Vereinsmitglied werden, das das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die Königswürde darf innerhalb von drei Jahren nur einmal erworben werden.

## **11. Beschlüsse und Wahlen**

**11.1** Die Mitgliederversammlung ist nach ordentlicher Ladung beschlussfähig.

**11.2** Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen sie jedoch geheim erfolgen.

**11.3** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

**11.4** Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.

## **12. Anträge**

Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern und dem Vorstand eingereicht werden und müssen dort schriftlich vorliegen. Antragsschluss ist drei Tage vor der Versammlung.

## **13. Satzungsänderungen**

**13.1** Anträge zur Änderung der Satzung sind gemäß 12. zu stellen.

**13.2** Die Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

## **14. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **15. Auflösung des Vereins**

**15.1** Ein Antrag auf Auflösung des Schützenvereins Ahlden/Aller von 1908 e.V. kann nur von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Darlegung von Gründen schriftlich gestellt werden.

**15.2** Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

**15.3** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Flecken Ahlden/Aller bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu, die es unmittelbar und ausschließlich nur für Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden sind.

## **16. Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des Schützenvereins am 29.01.2000 in Ahlden/Aller beschlossen und ersetzt somit die Satzung vom 07.02.1981. Geändert/Ergänzt wurde diese Satzung von der Jahreshauptversammlung des Schützenvereins am 27.01.2001 in Ahlden/Aller.